OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552720/9/FP/BeH

Datum: Linz, 14. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der Oö. U, vertreten durch Oö. U Dipl.-Ing. Dr. M D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Juni 2023, GZ: BHROWA-2020-84489/49-Tr, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung einer neuen Fischwanderhilfe gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (mitbeteiligte Partei: DI W F)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin teilweise Folge gegeben, dass der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, als
   - Spruchpunkt I. b) Z 1. (zur Gänze),
   - Spruchpunkt I. b) Z 12. (zur Gänze),
   - Spruchpunkt I. b) Z 14. erster Satz sowie in Satz 2 das Wort „mehr“ und
   - Spruchpunkt I. b) Z 15. (zur Gänze)

   entfallen,
   - das Datum „22. Dezember 2024“ in Spruchpunkt I. b) Z 17. auf „1. Juni 2025“ abgeändert wird und

   die auf Spruchpunkt I. b) Z 17 folgende Passage nunmehr wie folgt lautet:
   „Diesem naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid liegen die Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. Mai 2023, BHROWA-2020-84489/14, das Verhandlungsprotokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Jänner 2024, LVwG-552720/8ad/FP/ES, und folgende Projektsunterlagen zugrunde:“

   Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Herr DI W F (in der Folge: mitbeteiligte Partei) hat unter Vorlage eines Projektes, erstellt von der WWT W W GmbH, x, vom 28. Dezember 2022 bzw. vom 10. Jänner 2023 die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer neuen Fischwanderhilfe bei der Wasserkraftanlage "H" an der Großen Mühl im Gemeindegebiet von H a.d.M. zwecks Anpassung der Wasserkraftanlage an die Vorgaben der Sanierungsverordnung bzw. zur Anpassung an den nunmehrigen Stand der Technik beantragt.

I.2. Dem Antrag wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2023, GZ: BHROWA-2020-84489/49-Tr, stattgegeben und gemäß §§ 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 2 Z 2 lit f und § 14 Oö. NSchG 2001, in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben nach Maßgabe der vorgelegten Projektsunterlagen vom 28. Dezember 2022 bzw. 10. Jänner 2023 und der in der in der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2023 (Verhandlungsschrift protokolliert zu BHROWA-2020-84489/14) vorgenommenen Modifikationen unter Vorschreibung näher konkretisierter Nebenbestimmungen erteilt.

I.3. Gegen diese naturschutzrechtliche Bewilligung erhob die Oö. U, vertreten durch den Oö. U Dipl.-Ing. Dr. M D, mit Schriftsatz vom 18. Juli 2023 Beschwerde. Sie beantragte die Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass der Forderung nach einer Restwasserdotation von 20 l/s entsprochen werde.

Die Beschwerde wird auf das Wesentliche zusammengefasst damit begründet, dass die vorgeschriebene Dotation des „alten Tümpelpasses“ von 3 l/s nicht ausreichend sei, die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers zu gewährleisten und Schaden für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und für die Fischlebensräume und die Fischerei abzuwenden. Es bedürfe nicht nur eines „Feuchthaltens“ des alten Tümpelpasses, sondern der Sicherung einer Mindest-Funktionsfähigkeit der über die bloße Ermöglichung der Fischpassierbarkeit (welche durch den neuen Vertikal-Slot-Pass erreicht wird) hinausgehenden ökologischen Funktionen des Gerinnes. Dies gehe auch aus dem Gutachten der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hervor, die von einer notwendigen Dotation von 20 l/s (mindestens jedoch von 10 l/s) im Hinblick auf die naturschutzfachlich relevanten Parameter ausgehe. Wie etwa aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, VwGH 03.11.2028, 2007/10/0141,

hervorgehe, sei auch die Kulturlandschaft vom Schutz des Oö. NSchG 2001 erfasst. Die belangte Behörde habe es zudem unterlassen, zu erheben, um welche streng geschützten Artenvorkommen es sich tatsächlich im Gewässer handle, und verabsäumt, die begründeten Einwendungen der Oö. U inhaltlich zu prüfen sowie ein gesetzeskonformes ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes am 7. August 2023 zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der derzeit bestehenden Fischwanderhilfe (Umgehungsgerinne) um ein künstlich hergestelltes Gerinne handle und dieses nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Die Forderung der Bf nach einem Erhalt dieses Gerinnes sei nach Rechtsauffassung der Behörde nicht zulässig und der Hinweis auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Dezember 2019 unzutreffend. Mit der nunmehr im Bescheid vorgeschriebenen Dotation von 3 l/s solle lediglich eine Mindestdotierung des Umgehungsgerinnes erfolgen um aquatischen Kleinstlebewesen auch weiterhin einen gewissen Lebensraum zu erhalten, wie dies auch bei natürlich entstandenen Kleinstgewässern gegeben sei. Für kleine Fische sei dies nicht vorgesehen, da ohnedies für die Fischwanderung der neue beantragte Vertical-Slot-Pass errichtet werde. Im Übrigen werde auf die Aktenlage und die Ausführungen im Bescheid verwiesen und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 4. September 2023 machte die nunmehr rechtsfreundlich vertretene mitbeteiligte Partei von der darin eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch und beantragte die Abweisung der Beschwerde.
Nach einer kurzen Darstellung des bisherigen Verfahrensgangs führte sie zusammengefasst aus, dass das Oö. NSchG 2001 keinen Schutz von künstlich geschaffenen Anlagenteilen, wie dies der vorliegende Tümpelpass bei der Wasserkraftanlage sei, vorsehe (insb. bestünde kein Bewilligungstatbestand für die Beseitigung von künstlich fließenden Gewässern). Da die Beseitigung des Tümpelpasses per se nicht bewilligungspflichtig sei, bestehe schon aus diesem Grund kein Raum für die Vorschreibung einer Restwasserabgabe. Ein anderes Verständnis würde bewirken, dass künftig kein Kraftwerksbetreiber mehr einen derartigen Tümpelpass schaffen würden, wenn dieser in der Folge nicht ersetzt werden könne. Der Tümpelpass könne auch nicht gesondert beurteilt werden, sondern sei Bestandteil der Gesamtanlage Wasserkraftwerk. Auch der Hinweis auf

etwaige Forderungen von Fischereiberechtigten auf eine Restwassermenge bzw. das Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2019 gehe ins Leere. Auch unter dem Aspekt des Artenschutzes und des Landschaftsbildes komme man zu keiner anderen Beurteilung als die belangte Behörde. Das eindeutige Verfahrensergebnis zeige, dass alle Sachverständigen das vorgelegte Projekt aus fachlicher Sicht als bewilligungsfähig beurteilt hätten, ohne eine höhere Restwasserabgabe zu fordern. Der bloße Umstand, dass eine höhere Restwasserabgabe noch günstiger sein könne, rechtfertige nicht deren Vorschreibung. Abschließend werde festgehalten, dass die mitbeteiligte Partei freiwillig, dh ohne, dass dies erforderlich gewesen wäre, künftig den Tümpelpass weiter mit Wasser dotiere. Die Zustimmung sei im „Konsensweg“ in der Verhandlung, an der die Bf nicht teilgenommen habe erfolgt. Hierbei sei „einvernehmlich festgehalten worden“, dass diese Dotation zu keiner Verpflichtung (iSe Erhaltungs-, Verkehrssicherungs-, Wartungsverpflichtung etc.) der mitbeteiligten Partei führen dürfe. Funktionell ersetze die neue Fischwanderhilfe den alten Tümpelpass.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 24. Jänner 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf und die mP teilnahmen. Die belangte Behörde ließ sich entschuldigen.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb. durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen und Befragung der anwesenden Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz mitwirken. Die ASV ergänzte entsprechend der Befragung durch den erkennenden Richter in der mündlichen Verhandlung ihre gutachterliche Stellungnahme aus dem behördlichen Verfahren und ging darüber hinaus auf die seitens der Parteien an sie gerichteten Fragen ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

<u>Zum beantragten bzw. mit dem angefochtenen Bescheid bewilligten Vorhaben und den davon betroffenen Grundstücken:</u>

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage eines Projektes, erstellt von der WWT W W GmbH, x, die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer neuen Fischwanderhilfe bei der Wasserkraftanlage "H" an der Großen Mühl bei Fluss-km 25,700 auf den Grundstücken Nr. x, .x und Grundstück Nr. x, jeweils KG H, zwecks Anpassung der Wasserkraftanlage an die

Vorgaben der Sanierungsverordnung bzw. zur Anpassung an den nunmehrigen Stand der Technik.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen:
a) Errichtung und Betrieb einer neuen Fischwanderhilfe: Vertical Slot mit 25 Schwellen, 24 Becken, Dotationswassermenge 335 l/s
b) Errichtung einer Gitterrostabdeckung mit einer Größe von 9,3 m x 3,7 m beim Einlauf zur Turbine beim Wehrkraftwerk auf dem Grundstück x, KG H
c) Rodung von Uferbegleitgehölzen und bauliche Maßnahmen im Gewässerbett samt Uferrandstreifen
d) Veränderungen (geringere Dotation) des bestehenden „Tümpelpasses“ (s. nachstehende Details).

Gemäß der anfänglichen Projekteinreichung war die Auflassung der bisherigen Fischwanderhilfe (rechtsufriges Umgehungsgerinne), bei der es sich um ein im Zuge der Errichtung des Wehrkraftwerks (Bewilligungsbescheid vom 14. Juli 2003, GZ Wa10-122-19-1996) zu errichtendes Gewässer/Anlage handelt, vorgesehen. Im Zuge des behördlichen Verfahrens (bei der mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2023) modifizierte die mitbeteiligte Partei den Antrag in diesem Punkt dahingehend, dass diese Fischwanderhilfe belassen und mit max. 3 l/s dotiert wird, jedoch ohne Erhaltungsverpflichtung für diesen Anlageteil. Während der öffentlichen mündlichen Verhandlung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 24. Jänner 2024 wurde das Projekt dahingehend modifiziert, dass der alte Tümpelpass (bisherige Fischwanderhilfe) von jeglichen baulichen Maßnahmen ausgenommen wird und mit einer Wassermenge von jedenfalls 10 l/s dauerhaft dotiert wird.

Die mitbeteiligte Partei ist nicht Eigentümerin der Grundstücken Nr. x, .x und Grundstück Nr. x, jeweils KG x H, Gemeinde H a d M. Diese sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde H a d M als Grünland (Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland bzw Grünlandsonderwidmung, Grünzug). Die von den projektierten Maßnahmen beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb einer gedachten Verbindungslinie zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden zusammenhängenden Verbauung darstellen, liegen.
[eingereichte Projektsunterlagen vom 13.01.2023, Verhandlungsschrift Behörde vom 11.05.2023, Verhandlungsschrift LVwG vom 24.01.2024]

In Spruchpunkt I. b) des angefochtenen Bescheids wurden – im Zusammenhang mit dem Tümpelpass – folgende Nebenbestimmungen vorgeschrieben:
„[…]
12. Der alte Tümpelpass (bisherige Fischwanderhilfe) ist von jeglichen baulichen Maßnahmen auszunehmen und mit einer Wassermenge von mindestens 3 l/s zu dotieren.

13. Spätere ökologisch bzw. naturschutzfachlich notwendige Pflege- und/oder Sanierungsmaß-nahmen auf der orografisch rechten Uferseite sind gegebenenfalls auch durch Dritte zuzulassen.
14. Die Wartung und Pflege des dauerhaft dotierten Tümpelpasses bzw. der Dotationsöffnung obliegt weder dem Antragsteller noch der Grundeigentümerin. Sofern keine Wartung mehr vorgenommen wird, ist dieser Bereich der natürlichen Sukzession zu überlassen.
15. Sofern die Dotationsöffnung völlig verschlossen werden soll, sind im Verlauf des Tümpelpasses kleine Tümpel für Amphibien und Libellen zu belassen bzw. nachzutiefen, um kleine stehende Gewässer zu gestalten. Diese Maßnahmen sind – sofern keine entsprechenden Pläne nachgereicht werden – ausschließlich unter ökologischer Bauaufsicht durchzuführen. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde zu nennen und von dieser als geeignet zu befinden.
[…]"
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anm.]

Zum Naturhaushalt und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Derzeit besteht eine relativ naturnahe und gut in die Natur eingewachsene Fischwanderhilfe in Form eines Tümpelpasses, die jedoch einerseits für den Huchen unpassierbar und andererseits auch als Fischabstiegshilfe ungünstig situiert ist. Durch die Errichtung der projektierten neuen Fischwanderhilfe kommt es zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes, die naturschutzfachlich sehr positiv beurteilt wird. Die (ursprünglich geplante) Verschließung der Dotationsöffnung und die Verfüllung des kleinen Fließgewässers, würde dazu führen, dass der Tümpelpass als sehr wertvoller Lebensraum aquatischer Organismen nur noch in Hochwasserfällen dotiert würde. Dies würde nicht nur zu einer Austrocknung des Tümpelpasses sondern auch zu Beeinträchtigungen der lateralen Wechselwirkung zwischen dem kleinen Fließgewässer (Tümpelpass) und den auf der orografisch rechten Uferseite stockenden Gehölzbeständen im ursprünglichen Gewässerbett unterhalb der Wehranlage führen, was als nachhaltige Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes sowie in die Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten des aquatischen und semiaquatischen Lebensraumes zu bewerten ist. Beim ursprünglich künstlich hergestellten Lebensraum „Tümpelpass" handelt es sich um einen gut in die Natur verwachsenen und integrierten und ökologisch funktionsfähigen Lebensraum. Anders gestaltet sich dies bei der nun projektsgemäß vorgesehenen Dotation des Tümpelpasses: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte beim alten Tümpelpass eine Wassermenge von 20 l/s, jedoch mindestens 10 l/s abgegeben werden, um dauerhaft auch für Jungfische, wie die nachgewiesene Koppe als FFH-Art, als Gewässerlebensraum erhalten bleiben zu können. Bei einer sehr geringen Dotation (zB 3 l/s) ist davon auszugehen, dass sich das Wasser „versitzt", das heißt im oberen Bereich wäre eine Dotation gegeben und je weiter es hinunter geht, desto mehr würde das Wasser versickern. Dadurch würde sich der gesamte Naturhaushalt ändern und vor allem die Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen, die auf dieses Wasser

angewiesen sind. Bei einer Dotation von (mindestens) 10 l/s ist davon ausgehen, dass zumindest – abgesehen von sehr heißen Sommern - ein Wasserstrom bis nach unten kommt. Das Bachbett würde sich verengen und zeitweise durchaus auch trockenfallen, was aber ein natürlicher Vorgang wäre.

Der Vertical-Slot-Pass wird hinter der vorhandenen alten Steinschlichtung errichtet, sodass ein Teil der Uferbegleitgehölze gerodet werden muss, die Uferlinie selbst jedoch von den baulichen Maßnahmen weitestgehend ausgenommen bleibt und lediglich im Bereich des ersten Beckens betroffen ist. Um die laterale Wechselwirkung zwischen Gewässer und Uferrandbereich trotz der naturfernen, künstlichen Anlage der Fischwanderhilfe dennoch - wenn auch nur in einem eingeschränkten Ausmaß - erhalten zu können, sollten Weidenstecklinge zwischen den Steinen der neuen Uferrandsicherung eingebracht werden.

Es kam bzw. kommt daher im Zuge einer gesamtheitlichen Beurteilung durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zu einer Veränderung, nicht jedoch zu einer maßgeblichen Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Bei Einhaltung der im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen liegt auch keine Maßgeblichkeit der Beeinträchtigung ins Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes durch die geplanten Maßnahmen vor.

Zum Erholungswert der Landschaft:
Die lokale Bevölkerung nutzt den nahen Gehsteig und Steg über den „Tümpelpass“ um die Natur entlang des Gewässers zu genießen; ihr ist ein zumindest teilweiser Erhalt des Bachlaufs wichtig. Das Empfinden des Erholungswertes ist, je strukturreicher die Landschaft, umso höher einzuschätzen. Bei einer weiteren Dotation des Tümpelpasses, bei der nicht nur Auwald bestehen bleibt, sondern auch ein schön durchlaufender Bach, wird dieser als sehr hoch bewertet.

Der Erholungswert der Landschaft wird im gegenständlichen Landschaftsraum – bei Einhaltung der im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen – nur geringfügig beeinträchtigt.

Zum Landschaftsbild:
Die Große Mühl weist im Projektbereich auf der orografisch rechten Uferseite einen reifen und durchgehenden Begleitbewuchs auf. In diesem Bereich befindet sich auch der alte Tümpelpass, der als Lebensraum für Jungfische (unter anderem Koppe; Anhang I der FFH-Richtlinie) dient und augenscheinlich nicht als künstlich angelegtes Gerinne erkennbar ist. Das orografisch linke Ufer weist im Bereich des geplanten Vertical-Slot-Passes ebenfalls ein durchgehendes Uferbegleitgehölz auf. Zusätzlich ist die Große Mühl beidseitig mit alten Steinen, die bereits stark vermoost und überwachsen sind, gesichert. Eine Fußgängerbrücke mit Holzgeländer quert die Große Mühl knapp unterhalb der Wehranlage. Lediglich die Gebäude am orografisch linken Ufer sind optisch als deutliche Fremdkörper

wahrnehmbar. Insgesamt ist der Gesamteindruck der Uferbereiche abseits des Krafthauses - trotz der Fußgängerbrücke und den Ufersicherungen - ein relativ naturnaher.

Der bestehende Tümpelpass ist aufgrund seines Erscheinungsbildes ein integrierter und naturnah wirkender Bestandteil des Landschaftsbilds. Die bestehende Wasserkraftanlage hat aufgrund ihrer baulichen Anlagen bereits eine naturferne und disharmonische Wirkung. Durch die Anlage eines zusätzlichen, rein technischen Bauwerks kommt es zu einer Verstärkung dieser bereits vorhandenen Eingriffswirkung ins Landschaftsbildes und steht im deutlichen Gegensatz zu den integrierten und naturnah wirkenden Gewässerabschnitten der Großen Mühl abseits des Krafthauses. Bei entsprechenden Endgestaltungsmaßnahmen bzw. bei Einhaltung der – im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen – wird von keiner dauerhaft maßgeblich disharmonischen Störung bzw. von keiner verstärkenden Wirkung der bereits bestehenden Fremdkörperwirkung des Landschaftsbildes ausgegangen.

[Gutachten der ASV für Natur- und Landschaftsschutz vom 11.05.2023 bzw. deren angesichts der vorgenommenen Projektsmodifikation in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24.01.2024 vorgenommenen Ergänzungen]

II.2. Beweise, Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben.

Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei und vollständig (vgl. insb. die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel). Insbesondere erscheint dem erkennenden Gericht das Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz bzw. deren in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht getätigten Ergänzungen als vollständig und schlüssig, weshalb diese der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lauten:

„I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "FFH-Richtlinie") und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie"); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen. *(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)*

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Jeder hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

[...]

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[...]

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

   [...]

   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[…]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[…]“

III.1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[…].

Anlage zu § 1 Abs. 1

[…]

3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:

[…]

3.3. Große Mühl“

III.2. Einleitende Anmerkung

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren gemäß § 10 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 ein projektbezogenes Verfahren ist. Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens, also auch im

Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die Zuständigkeit berührt wird. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den mehrmals ergänzten Projektsunterlagen beantragte Vorhaben (dh insb. die von der mitbeteiligten Partei im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung getätigte Projektsmodifikation hinsichtlich einer dauerhaften Dotation des alten „Tümpelpasses“ mit 10 l/s).

Dieses – zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 2024 geringfügig modifizierte – Projekt ist nunmehr anlässlich der Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 zu prüfen (Projektbewilligungsverfahren). Etwaige im Zuge des Verfahrens zwischenzeitlich diskutierten bzw. vorgelegten „Projektsvarianten“ (insb. hinsichtlich einer Verschließung des „Tümpelpasses“ oder einer Dotierung mit 3 l/s) sind insofern im Zuge des gegenständlichen Verfahrens keiner Beurteilung im Hinblick auf ihre etwaige naturschutzbehördliche Bewilligungsfähigkeit zu unterziehen.

III.3. Zur Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 und Z 2 lit f und § 14 Oö. NSchG 2001

III.3.1. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht

Das gegenständliche Projekt umfasst mehrere Maßnahmen bei der Wasserkraftanlage "H" an der Großen Mühl bei Fluss-km 25,700 auf den Grundstücken Nr. x, .x und Grundstück Nr. x, jeweils KG H. Die Große Mühl ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Punkt 3.3. der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 und angeführt. Die projektsgegenständlichen Maßnahmen (zusammengefasst: Errichtung Fischwanderhilfe in Form eines „Vertical-Slots“, Rodung von Uferbegleitgehölzen, bauliche Maßnahmen im Gewässerbett samt Uferrandstreifen, Veränderung der Dotation des bisherigen Tümpelpasses) befinden sich direkt im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Gewässer und somit innerhalb des naturschutzrechtlich relevanten Fließgewässeruferschutzbereichs (vgl. § 10 Abs. 1 Z 2).

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 leg. cit. bedarf der Neubau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken – von Ausnahmen abgesehen – im Fließgewässeruferschutzbereich außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, einer Bewilligung. Entsprechendes gilt im Grünland gemäß § 3 Z 6 leg cit. auch gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit f leg. cit. für die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs.

Gegenständliches Vorhaben, welches im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Fischwanderhilfe (Vertical Slot mit 25 Schwellen, 24 Becken, Dotationswassermenge 335 l/s) sowie die Errichtung einer Gitterrostabdeckung mit einer Größe von 9,3 m x 3,7 m beim Einlauf zur Turbine beim Wehrkraftwerk, sowie die Rodung von Uferbegleitgehölzen und baulichen Maßnahmen im Gewässerbett samt Uferrandstreifen und Veränderung der Dotation des bestehenden „Tümpelpasses“ auf den Grundstücken Nr. x, .x und Grundstück Nr. x, je KG H, bezweckt, hat unzweifelhaft derartige gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 2 Z 2 lit f iVm § 14 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige Maßnahmen zum Inhalt. Im Hinblick auf das diesbezügliche Vorbringen der Bf bzw. der mP sei an dieser Stelle daran erinnert, dass das beantragte Vorhaben daher als Ganzes auf seine Vereinbarkeit mit den Bewilligungsvoraussetzungen des Oö. NSchG 2001 zu prüfen ist.

Die gegenständlichen Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde H a d M nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet, sondern als „Grünland - Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ ausgewiesen und liegen somit gemäß § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 im Grünland. Da sich diese von den projektierten Maßnahmen beanspruchten Flächen auch außerhalb einer gedachten Verbindungslinie zwischen den die äußerste Begrenzung der in Betracht kommenden zusammenhängenden Verbauung situiert sind, wird das gegenständliche Vorhaben auch außerhalb von geschlossenen Ortschaften verwirklicht.

Das beantragte Vorhaben ist somit nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 iVm § 10 Abs 2 Z 1 und Z 2 lit f und § 14 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig.

III.3.2. Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen

Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist das entsprechend den aktuellen Projektunterlagen und den zuletzt am 24. Jänner 2024, in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Änderungen im Hinblick auf den „Tümpelpass“ (Dotation mit 10 l/s) beantragte Vorhaben. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 erfüllt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, sofern durch das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, - gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen bzw. Befristungen (vgl. dazu § 14 Abs 2 Oö. NSchG 2001) – weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört werden, die dem

öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dies ist somit in weiterer Folge zu prüfen.

III.3.2.1. (Keine) Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Derzeit besteht eine relativ naturnahe und gut in die Natur eingewachsene Fischwanderhilfe in Form eines Tümpelpasses, die jedoch einerseits für den Huchen unpassierbar und andererseits auch als Fischabstiegshilfe ungünstig situiert ist. Durch die Errichtung der projektierten neuen Fischwanderhilfe kommt es zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes, die naturschutzfachlich sehr positiv beurteilt wird. Die (ursprünglich geplante) Verschließung der Dotationsöffnung und die Verfüllung des kleinen Fließgewässers, würde dazu führen, dass der Tümpelpass als sehr wertvoller Lebensraum aquatischer Organismen nur noch in Hochwasserfällen dotiert würde. Dies würde nicht nur zu einer Austrocknung des Tümpelpasses sondern auch zu Beeinträchtigungen der lateralen Wechselwirkung zwischen dem kleinen Fließgewässer (Tümpelpass) und den auf der orografisch rechten Uferseite stockenden Gehölzbeständen im ursprünglichen Gewässerbett unterhalb der Wehranlage führen, was als nachhaltige Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes sowie in die Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten des aquatischen und semiaquatischen Lebensraumes zu bewerten ist. Beim ursprünglich künstlich hergestellten Lebensraum „Tümpelpass“ handelt es sich um einen gut in die Natur verwachsenen und integrierten und ökologisch funktionsfähigen Lebensraum. Anders gestaltet sich die Situation jedoch bei der nunmehrigen Dotation des Tümpelpasses: Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte beim alten Tümpelpass eine Wassermenge von 20 l/s, jedoch mindestens 10 l/s abgegeben werden, um dauerhaft auch für Jungfische, wie die nachgewiesene Koppe als FFH-Art, als Gewässerlebensraum erhalten bleiben zu können. Bei einer sehr geringen Dotation (zB 3 l/s) ist davon auszugehen, dass sich das Wasser „versitzt“, das heißt im oberen Bereich wäre eine Dotation gegeben und je weiter es hinunter geht, desto mehr würde das Wasser versickern. Dadurch würde sich der gesamte Naturhaushalt ändern und vor allem die Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen, die auf dieses Wasser angewiesen sind. Bei einer Dotation von (mindestens) 10 l/s ist davon ausgehen, dass zumindest – abgesehen von sehr heißen Sommern - ein Wasserstrom bis nach unten kommt. Das Bachbett würde sich verengen und zeitweise durchaus

auch trockenfallen, was aber ein natürlicher Vorgang wäre. Der Vertical-Slot-Pass wird hinter der vorhandenen alten Steinschlichtung errichtet, sodass ein Teil der Uferbegleitgehölze gerodet werden muss, die Uferlinie selbst jedoch von den baulichen Maßnahmen weitestgehend ausgenommen bleibt und lediglich im Bereich des ersten Beckens betroffen ist. Um die laterale Wechselwirkung zwischen Gewässer und Uferrandbereich trotz der naturfernen, künstlichen Anlage der Fischwanderhilfe dennoch - wenn auch nur in einem eingeschränkten Ausmaß - erhalten zu können, sollten Weidenstecklinge zwischen den Steinen der neuen Uferrandsicherung eingebracht werden.

Es kam bzw. kommt daher im Zuge einer gesamtheitlichen Beurteilung durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zu einer Veränderung, nicht jedoch zu einer maßgeblichen Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Bei Einhaltung der im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen liegt auch keine Maßgeblichkeit der Beeinträchtigung ins Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes durch die geplanten Maßnahmen vor.

Das gegenständliche Vorhaben stellt somit zusammengefasst – bei Beibehaltung der bereits im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen – keinen wesentlichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Eine Vorhabensverwirklichung führt auch zu keiner Schädigung relevanter Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Durch das beantragte Vorhaben würde somit im Hinblick auf den Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tierarten keine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Schädigung eintreten.

III.3.2.2. (Keine) Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164). Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst, ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des

Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw. umgekehrt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, handelt es sich bei der von der beantragten Maßnahme betroffenen Flächen um ein von der lokalen Bevölkerung gerne und durch den nahen Gehsteig bzw. Steg (Fußgängerbrücke mit Holzgeländer zur Querung der Große Mühl knapp unterhalb der Wehranlage) auch gut erreichbares, in der Freizeit aufgesuchtes Gebiet. Ein Durchwandern und eine sonstige Nutzung des Nahbereichs (nicht des eigentlichen Betriebsgeländes) ist für die Allgemeinheit, der ein zumindest teilweiser Erhalt des Bachlaufs des Tümpelpasses wichtig ist, somit durchaus möglich. Das gegenständliche Gelände ist im Verlauf potenzieller Wegabschnitte außerhalb des Privatgeländes einsehbar und genießbar. Da das Empfinden des Erholungswertes, je strukturreicher die Landschaft, umso höher einzuschätzen ist, ist bei der projektsgemäßen weiteren Dotation des Tümpelpasses, bei der nicht nur Auwald bestehen bleibt, sondern auch ein schön durchlaufender Bach, dieser als sehr hoch zu bewerten.

Eine wesentliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der betroffenen (Kultur-)Landschaft im Sinne des zuvor dargestellten Verständnisses ist bei Verwirklichung des Vorhabens folglich ebenfalls nicht gegeben.

III.3.2.3. (Keine) Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. etwa VwGH vom 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH vom 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH vom 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen

Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Durch das geplante Vorhaben wird, wie aus dem der Entscheidungsfindung zugrunde gelegten Gutachten der ASV hervorgeht, unzweifelhaft dauerhaft und optisch wirksam in die lokale Landschaft eingegriffen:

Die Große Mühl weist im Projektbereich auf der orografisch rechten Uferseite einen reifen und durchgehenden Begleitbewuchs auf. In diesem Bereich befindet sich auch der alte Tümpelpass, der als Lebensraum für Jungfische (unter anderem Koppe; Anhang I der FFH-Richtlinie) dient und augenscheinlich nicht als künstlich angelegtes Gerinne erkennbar ist. Das orografisch linke Ufer weist im Bereich des geplanten Vertical-Slot-Passes ebenfalls ein durchgehendes Uferbegleitgehölz auf. Zusätzlich ist die Große Mühl beidseitig mit alten Steinen, die bereits stark vermoost und überwachsen sind, gesichert. Eine Fußgängerbrücke mit Holzgeländer quert die Große Mühl knapp unterhalb der Wehranlage. Lediglich die Gebäude am orografisch linken Ufer sind optisch als deutliche Fremdkörper wahrnehmbar. Insgesamt ist der Gesamteindruck der Uferbereiche abseits des Krafthauses - trotz der Fußgängerbrücke und den Ufersicherungen - ein relativ naturnaher.

Der bestehende Tümpelpass ist aufgrund seines Erscheinungsbildes ein integrierter und naturnah wirkender Bestandteil des Landschaftsbilds. Die bestehende Wasserkraftanlage hat aufgrund ihrer baulichen Anlagen bereits eine naturferne und disharmonische Wirkung. Durch die Anlage eines zusätzlichen, rein technischen Bauwerks kommt es zu einer Verstärkung dieser bereits vorhandenen Eingriffswirkung ins Landschaftsbildes und steht im deutlichen Gegensatz zu den integrierten und naturnah wirkenden Gewässerabschnitten der Großen Mühl abseits des Krafthauses. Bei entsprechenden Endgestaltungsmaßnahmen bzw. bei Einhaltung der – im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen – ist von keiner dauerhaft maßgeblich disharmonischen Störung bzw. von keiner verstärkenden Wirkung der bereits bestehenden Fremdkörperwirkung des Landschaftsbildes auszugehen.

Gesamtheitlich betrachtet ergibt sich somit bei der landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der Eingriffswirkung des beantragten Vorhabens die Bestätigung einer dadurch grundsätzlich verursachten Eingriffswirkung, welche jedoch aufgrund der vorangestellten, auf den im Gutachten der ASV basierenden Begründungen bei uneingeschränkter projektkonformer Ausführung und unter Einhaltung der bereits im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen als nicht maßgeblich bzw. nicht erheblich in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einzustufen ist.

III.3.3 Resümee

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt entsprechend der voranstehenden Ausführungen zum Ergebnis, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zwar zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft kommt, welche gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist. Es liegt daher durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, der aber bei Einhaltung der gemäß § 14 Abs 2 Oö. NSchG 2001 zum Ausschluss von den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Störungen des Landschaftsbildes vorzuschreibenden Auflagen kein störender und insofern den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufender ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Naturhaushalt, Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und dem Erholungswert der Landschaft.

Insofern war der angefochtene Bescheid dahingehend zu bestätigen, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben unter grundsätzlicher Beibehaltung der bereits im Bescheid normierten Auflagen zu bewilligen ist (s. dazu noch die weiteren, nachstehenden Ausführungen). Die in § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 normierte Interessenabwägung, welche nur dann durchzuführen ist, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, hatte folglich zu unterbleiben. Eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Äußerungen der Bf bzw. der mP konnte daher unterbleiben.

Es ist jedoch im Hinblick auf die im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt I. b) Z 12. – 15. normierten Nebenbestimmungen zu berücksichtigen, dass es im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu einer punktuellen Änderung des beantragten Vorhabens betreffend der nunmehrigen dauerhaften Dotation des bestehenden Tümpelpasses mit 10 l/s durch die mP gekommen ist (vgl. dazu insb. die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen bzw. die Ausführungen unter Punkt III.2.). Die im Spruch der vorliegenden Entscheidung vorgenommen Änderungen sind darauf zurückzuführen und im Einzelnen wie folgt begründet:

- Da der alte Tümpelpass (bisherige Fischwanderhilfe) nunmehr bereits projektsgemäß von jeglichen baulichen Maßnahmen auszunehmen und mit einer Wassermenge von mindestens 10 l/s zu dotieren ist, konnte Spruchpunkt I. b) Z 12. des angefochtenen Bescheids zur Gänze entfallen.
- Die in Spruchpunkt I. b) Z 14 1. Satz des angefochtenen Bescheids normierte „Klarstellung“ kann nicht als Nebenbestimmung iSd § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 angeordnet werden und hat folglich ebenfalls zu entfallen. Das Wort „mehr“ in Satz 2 ist, da sinnstörend, zu streichen.
- Spruchpunkt I. b) Z 15 des angefochtenen Bescheids kann angesichts der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgenommenen Projektsänderung

(dauerhafte Dotation des Tümpelpasses mit 10 l/s und gerade keine Verschließung der Dotationsöffnung) ebenfalls gänzlich entfallen.

Die im Bescheid normierte Baufertigstellungsfrist war angesichts der Dauer des Beschwerdeverfahrens angemessen zu erstrecken.

Auflage Punkt 1. (Spruchpunkt I. b) Z 1.) ist gänzlich aus dem Spruch zu eliminieren. Zumal es sich vorliegend um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt wird keine Bewilligung für Anlagen(teile) erteilt, die nicht „projektsgemäß“ sind. Eine Auflage, die vorschreibt, dass ein Projekt projektsgemäß umzusetzen ist, ist daher obsolet. Der Befund der Amtssachverständigen ist nicht Teil des Projekts, weshalb keine Vorschreibung erfolgen kann, dass ein Projekt befundgemäß umzusetzen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: So war die Frage des Vorliegens einer maßgeblichen Störung bzw. einer Schädigung der in § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 normierten Schutzgüter, im gegenständlichen Fall im Wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen und mithin eine Sachfrage. Bei diesen Punkten handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Die Rechtslage ist im vorliegenden Fall eindeutig und es existieren diesbezüglich – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl